

[1] Actum hochfürstliches haus Liechtenstein ob Vaduz, den 18. Septembris 1718.

Dato erscheinen alle die landtsamänner und gerichtswandte der reichsgraff- und herrschafft Vaduz und Schellenberg. Dan der alte landtsamman Basilius Hopp<sup>1</sup> als redtner mit unterthanig-gehorsambster bitt, ihnen über den von hochfürstlich commissions wegen ergangenen befehl, einige erleutherung zu geben. Worinnen dan auch von dem hochfürstlichen herren commissario willfahrt und von punct zu punct gedachte befehl ihnen abgelesen worden.

Ad articulum primum.	
RS. <sup>2</sup> Es wirt von der hochfürstlichen commission erlaubt, dass, wan derjenige, so gühter verkaufft, nicht auslösen könne, ein anderer, wer es seye, im landt selbige auslösen mögte.	Dieser habe seine richtigkeith, betten anbey auch unterthänig- und gehorsambst, dass diejenige in Pünt <sup>3</sup> gühter verkaufft, solche wiederumb auslösen müsten.
2., 3., 4.	Und wie es durchgehendts bey den zweyten, dritten und vierten punct seine richtigkeith habe, so wäre sie auch gleichfals mit dem fünfften zufrieden, betten nuhr unterthänig-gehorsambst.
5.	
[2] RS. Aus dem landt zu führen, solches ist ihnen versprochen, es seye dan, dass von ihro kayserlichen mayestät oder dem löblichen Schwäbischen Creys <sup>4</sup> andere verordnungen gemacht würden.	Ratione <sup>5</sup> des schiessens ihnen ein gnädigstes vortheil-gelt gnädigst zuzulegen, jedoch auch die underthanen nicht aus dem landt zu führen.
6.	Gegen den sechsten punct wisten sie zwarn weiters nichts, als dass bey den inventuren und theilungen, wie vor diesen bräuchig gewesen, bey einen thaler, wie sie es theilthaler nennen, bleiben mögde, dass auch ein vogdt schweren und caution stellen müste, falle ihnen gleichfals umb so beschwerlicher, als alstan weniger der einte oder anderer zu einen vogdt zu bekoimmen seyen würde.
RS. So viel die vögdt anbelangdt, bleibe es bey einer allgemeinen reichsordnung und gemeinen rechten. Was aber die inventaria und theilungen concernire, so stehe ihnen,	

<sup>1</sup> Basil Hoop (1650–1722) war Landammann und verlangte als Sprecher bei der Huldigung 1718 die Beibehaltung der alten Rechte und Freiheiten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Hoop, Basil; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 377.

<sup>2</sup> Respondet: Er antwortet.

<sup>3</sup> Graubünden.

<sup>4</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

<sup>5</sup> Wegen.

<p>underthanen, ja frey, ehe der landtschreiber kohmme, under sich selbst die inventaria zu projectiren, und werde bey solcher beschaffenheit ein armer underthan über einen thaler niehmahlen beschwert werden, woh aber eine reiche theilung, dah man mehr als einen tag zu thuen habe, seye es ja billich, dass auch weiterer verdienst gereicht werde, und bleibe es bey der den underthanen anno 1711.</p>	
<p>[3] Fürst adamsch<sup>6</sup> ertheilten resolution</p>	
<p>7. RS. Dass ihnen ihre atzungs-gerechtigkeith, woh sie selbige hergebracht, durchaus nicht disputirt<sup>7</sup> würde, sonderen es bleibe bey ihren brieff- und siglen, so sie derentwegen haben. Dahero wan dergleichen junge haeue wiederumb erwachsen, so könnten sie ihr vieh wiederumb hineintreiben wie zuvor, und habe es nuhr den verstandt, dass man es auff einmahl nicht verderben lassen, sondern bis zur auffwachs der jungen schoss conserviren will.</p>	<p>Bey den siebenden punct bringen und wenden die underthanen ein, dass sie viel vieh, und die atzung und weidtsgerechtigkeith in herrschafftlichen waldungen gleichwohlen an endt und ohrten haben, derowegen diesen articul nicht eingehen dörrften, sie haben es dan zuvor den gemeindten hinderbracht, zumahlen von vielen jahren her in solchem standt, wie es anjetzo, gewesen und wegen friedigen und einzeunung nicht wohl practicirlich seye, was aber</p>
<p>8. RS. Das gebott streckhe sich auff die herrschafftliche fliessende bäch, deren sich müssig zue gehen hetten, von andern kleinigkeithen melde der befehl nichts, wan solche nuhr inskünfftig [4] nicht missbraucht und excedirt würden.</p>	<p>Octavo des fischen halber, habe solches seine richtigkeith, nuhr die Schellenberger moviren, dass die gräben, so des sommers truckhen und nichts als bamlen, schwöhl und dergleichen schlechte fisch bisweilen von den Benderen darinnen gefangen würden, in solche gräben das fangen nicht gahr so scharff angezogen und ins verbott [4] gelegt werden mögten.</p>
<p>9.</p>	<p>Neuntens hette es gahr seinen richtigkeith.</p>
<p>10.</p>	<p>Der zehendte articul habe solche auch seine richtigkeith, zeigen anbey unterthänigst und gehorsambst mit gleicher bitt an, dass, wie offtermahlen jetz under geschehe, die fuhrleuth und kornhändler anstatt sieben viertel, wie bräuchig, anjetzo die säckh mit neun viertel frucht füllen, wardurch sowohl gnädigste herrschafft an ihren gebührenden zoll, als der fuhrman an seiner fracht hindergangen werde. Wie nit weniger auch die kauffmanswahren und gühter nicht nach der rodtordnung und gericht spedirt, sonderen nun dem gewicht ein mercklich- und nahmhaftes vorziehen und überwägen, und</p>

<sup>6</sup> Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

<sup>7</sup> erörtert.

	wie nuhn vor die übermaess und gewicht weder [5] gnädigste herrschafft an zoll, noch der fuhrman an fracht der überladung kein entgelt oder bezahlung weiter geniessete, als betteten sie unterthänigste landtherrschafft hierinnen die hochnöhtige remedur <sup>8</sup> vorkehren zu lassen gnädigst geruhen wolle.
[5]	
11.	Bey den elfften punct betten sie, dass man bey den alten umbgelt und haustrunckh, wie alters bräuchig gewesen, verbleiben lassen mögte.
RS. Es werde der herr verwalter ratione des umbgelts <sup>9</sup> nicht weiters fordern, als was das alte lagerbuch zeigen würde, und seyen auch nichmahlen deswegen einige andere gedanckhen gewesen. Ratione des haustrunckhs aber werde gleichfals alle billichkeith vorgekehrt, und jedem ehrlichen mann der conduite <sup>10</sup> nach passirt werde.	
12.	Nachdem nuhn der zwölffte [6] articul per se, als auch das übrige seine richtigkeith und endt gezeiget.
[6]	Actum ut supra <sup>11</sup>

[7] [Dorsalvermerk]

Erläuterung über die befehlpuncten, so an die reichsgraff- und herrschafft Vaduz und Schellenberg unterm dato den 12. Septembris 1718 von landtsfürstlichen commission abgangen.

<sup>8</sup> *Abhilfe.*

<sup>9</sup> *Ungeld: Verbrauchersteuer.*

<sup>10</sup> *Lebenswandel.*

<sup>11</sup> *Geschehen wie oben.*